

fiſche Amt für Betreibung und Konturs diejenigen Maßnahmen treffen wird, welche der ſchweizeriſche Buchhandel als zur Wahrung ſeines Kredites nötig bezeichnen muß.

B., 31. März 1894.

A. Fr.

**Vermiſchtes.**

**Reichsgerichtsentscheidung.** — Die Beſtimmung des § 22 der Civilprozeßordnung, wonach gegen den Inhaber einer Geſchäfts-niederlaſſung, von welcher aus unmittelbar Geſchäfte geſchloſſen werden, — Filiale — Klagen, die auf den Geſchäftsbetrieb der Niederlaſſung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden können, wo die Niederlaſſung ſich befindet — findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilſenats, vom 22. Januar 1894, keine Anwendung auf eine dauernde Geſchäftsvertretung an einem anderen Orte, welche jedoch in jedem erheblichen Falle an die Genehmigung des Prinzipals gebunden iſt. Wenn der Gerichtsſtand des § 22 Civilprozeßordnung begründet ſein ſoll, ſo müſſen unmittelbar von der Niederlaſſung aus Geſchäfte geſchloſſen werden. Nach den Motiven zur Civilprozeßordnung iſt der Gerichtsſtand der Niederlaſſung dem forum domicilii nachgebildet. Das Etabliſſement wird, was die auf den Geſchäftsbetrieb deſſelben bezüglich Klagen anbelangt, dem Wohnſitz gleich geachtet. Ein dem Domizil entſprechendes Verhältnis iſt aber nicht vorhanden, wenn der Vertreter, durch deſſen Vermittelung ein Geſchäftsunternehmer an einem anderen Ort Geſchäfte abſchließen läßt, in jedem einzelnen Fall von Erheblichkeit an die Genehmigung des Prinzipals gebunden iſt, mag auch die Geſchäftsvermittelung des Vertreters eine regelmäßige und dauernde ſein.

**Einkommensteuer in Preußen.** — Die Beſtimmung des § 10 des preußiſchen Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891, wonach ihrem Betrage nach unbeſtimmte oder ſchwankende Einnahmen nach dem Durchſchnitt der drei bezw. zwei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre zu berechnen ſind, findet, nach einer Entſcheidung des Ober-Verwaltungsgerichts, V. Senats, vom 20. November 1893, keine Anwendung bei einer Domizilveränderung des Steuerpflichtigen während dieſes Zeitraums, deſſen Geſchäft inſolge dieſer Veränderung die bisherigen Beziehungen mit dem Publikum, die alte Kundſchaft verloren hat und eine neue gewinnen muß. In dieſem Falle ſind nur die Einnahmen nach dem Durchſchnitt des Zeitraums nach der Domizilveränderung, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Anſatz zu bringen.

**Büchererzeugung 1893 in England.** — Nach Publishers' Circular iſt die Geſamtziffer der 1893 in England veröffentlichten neuen Bücher und neuen Ausgaben: 6382.

**Deutsch-spaniſcher Handelsvertrag.** — Das Reichsgeſetzblatt Nr. 12 vom 31. März 1894 veröffentlicht eine Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsproviſoriums zwischen Deutschland und Spanien, wonach die Friſt für die Ratifikation des deutſch-spaniſchen Handelsvertrages bis zum 15. Mai 1894 verlängert iſt.

**Neue Bücher, Zeiſchriften, Gelegenheitsſchriften, Kataloge** ꝛ. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

**Medizinische Novitäten.** Internationales Revue über alle Erſcheinungen der medizinischen Wiſſenſchaften nebst Referaten über wichtige und intereſſante Abhandlungen der Fach-Preſſe. Ausgegeben von (. . . Sort. - Firma . . .). 3. Jahrg. No. 4. 1. April 1894. 8°. S. 49-64. Leipzig, Ambr. Abel (Arthur Meiner).

**Die Inſtandhaltung des Lagers im Colportage-Geſchäft.** Ein Handbüchlein für Colportage-Buchhändler. Herausgegeben von Hans Blumenthal. Mit drei in den Text gedruckten Holzſchnitten nach Zeichnungen des Verfaſſers. II. 8°. 15 S. Jglaun 1894, Selbſtverlag des Verfaſſers. Auslieferung bei R. F. Koehler in Leipzig.

**Adreſsbuch des Deutſchen Buchhandels und der verwandten Geſchäftszweige.** (Begründet von O. A. Schulz.) Sechſundſünzigſter Jahrgang 1894. Im Auftrage des Vorſtandes bearbeitet von der Geſchäftsſtelle des Börsenvereins der Deutſchen Buchhändler. Mit einem Bildnis Georg Wigands. Lex.-8°. XXVI, 724, 486 S. Leipzig, Börsenverein der Deutſchen Buchhändler.

**Chemie und Pharmacie.** (Enthaltend u. a. die Bibliotheken der Professoren C. Schorlemmer in Manchester und E. Lellmann in Giessen.) Antiq.-Katalog No. 89 von Gustav Fock in Leipzig. 8°. 96 S. 2921 Nummern.

**Hebraica und Judaica** (zumeiſt aus der Bibliothek eines angeſehenen deutſchen Rabbiners) A.-Z. Antiq.-Katalog No. 196 von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8°. 46 S. 1322 Nrn.

**Verschiedenes** (zum Teil aus dem Nachlaß des Grafen Wilhelm von Redern [1802-1883]). Antiq.-Katalog No. 106 von Leo Liepmannſohn in Berlin. 8°. 50 S. 1052 Nummern.

**Mediciniſcher Anzeiger** (Antiq.-Katalog Nr. 204) von Franz Pietzcker in Tübingen. April 1894. 8°. 16 S. 428 Nrn.

**Verlags-Calculations-Tabellen** zugleich Sammelſtelle der zu jedem einzelnen Verlagswerke gehörenden Inſerat- u. Recenſions-Auſchnitte nebst Fälzen zum Einkleben je eines der zur Verſendung gelangten Circulare und ſonſtigen Drucksachen. Gr. Folio. 30 Tabellen. Berlin, Max Schildberger.

**Centralblatt für Bibliothekswesen.** Herausgegeben unter ſtändiger Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen des In- u. Auslandes von Dr. O. Hartwig, Oberbibliothekar in Halle. XI. Jahrg. 4. Heft. April 1894. 8°. S. 153-200. Leipzig, Otto Harrassowitz.

**Inhalt:** Zur Geſchichte des Bücherweſens im Ordenslande Preußen von M. Perlbach. — Eine neu aufgefundene Schrift des Eobanus Hessus von K. Krause. — Ein Nachtrag zur Bibliographie der Paracelsisten im 16. Jahrhundert von K. Sudhoff. — Die lateiniſchen Dramen der Italiener im 14. u. 15. Jahrh. von P. Bahlmann. — Zur Geſchichte des Buchdrucks in Conſtantinopel von J. Kemke. — Zwei Bekanntmachungen etc. — Recenſionen und Anzeigen. — Mittheilungen aus und über Bibliotheken. — Vermiſchte Notizen. — Neue Erſcheinungen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens. — Antiquariſche Kataloge. — Personalnachrichten.

**Verurteilung.** — Der Buchhandlungsreisende Karl Thieſch wurde in Liſſa, nach einer Mittheilung des Liſſaer Tageblatts vom 1. April 1894, wegen Betruges, begangen durch Fäliſchung einer Beſtellkarte und hierauf in der Buchhandlung von Friedrich Ebbede dort erhobene Proviſion, zu einem Jahre Zuchthaus, 150  $\mathcal{A}$  Geldſtrafe und 2 Jahren Ehrverlust verurteilt.

**Gerichtsſtand und Verjährung bei Preßvergehen.** — Zu ſeiner Verurteilung wegen des Politischen Bilderbogens Nr. 9 (Bismarck in Berlin), über die wir vor kurzem berichtet haben, veröffentlicht Herr Glöſh in Dresden in der „Deutſchen Wacht“ Nr. 92 vom 2. April den folgenden Artikel:

„Zum Fall Caprivi-Glöſh.“

„Von dem Geſichtspunkte ausgehend, daß die Erkenntniſſe der Gerichte wiſſenſchaftliche Arbeiten ſind und ſolche einer Kritik unterworfen werden dürfen, geſtatte ich mir, über das geſtern in Sachen Graf Caprivi gegen mich vom Reichsgericht gefällte Urtheil einige ſachliche Erläuterungen von allgemeinem Intereſſe zu geben.“

„Der in meinem Verlag erſchienene politiſche Bilderbogen Nr. 9, „Bismarck in Berlin“, war bekanntlich Urſache einer vom Grafen Caprivi gegen mich veranlaßten Beleidigungsklage.“

„Die Verbreitung dieſes Bogens begann, wie gerichtlich feſtgeſtellt, am 8. Januar 1893. Um alle Zweifel zu beſeitigen, daß die erſte Verbreitung an einem anderen Orte, als in Dresden erfolgt ſei, bez. mir Dresden als Gerichtsſtand (Thatort) zu ſichern, ließ ich mir, wie ſchon bei verſchiedenen früheren Verlagswerken, die Ausſchändigung einer größeren Anzahl Exemplare von einer größeren Anzahl Perſonen ſchriftlich beſtätigen. Nach dieſem Zeitpunkt, alſo nach dem 8. Januar 1893, und nachdem ich mir durch dieſe Formalität Dresden als Gerichtsſtand durch Begehung der That am hieſigen Plage geſichert hatte, lieferte ich auch an auswärtige Geſchäftsverbindungen. Am 25. Juni 1893 bezogen mehrere Handlungen aus Berlin. Bis zu dieſem Zeitpunkt war ein Geſamtumfang von reichlich 3000 Exemplaren vorhanden, wie ebenfalls in der Gerichtsverhandlung nachgewieſen worden iſt. Am 9. Juli 1893 beantragte Graf Caprivi wegen dieſes Verlagswerkes bei der Berliner Staatsanwaltschaft gegen mich die Strafverfolgung. Meine Einwendungen gingen u. a. dahin, daß nicht Berlin, ſondern Dresden für mich zurecht iſt, da ich zuerſt in Dresden verbreitet und hierdurch Dresden zum Thatort gemacht hätte, ſowie, daß, da die Verbreitung bereits am 8. Januar begonnen, der Strafantrag aber erſt am 9. Juli 1893 geſtellt, die ſechsmonatige Verjährungsfriſt eingetreten ſei und die Verfolgung aus dieſem Geſichtspunkte unmöglich mache.“

„Der Geſetzgeber verhält ſich zu dieſen meinen Einwendungen in Bezug auf die Zuſtändigkeitsfrage wie folgt:

„Die Reichstagskommiſſion hatte bei der Beratung des Entwurfs der Reichsſtrafprozeß-Ordnung als Abſ. 2 zu dem von dem Gerichtsſtande der begangenen That handelnden § 7 der St.-P.-O. folgende Vorſchrift beſchloſſen:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbeſtand einer ſtrafbaren Handlung, ſo gilt, ſoweit die Verantwortlichkeit des Verfaſſers, Herausgebers, Redakteurs und Druckers in Frage ſteht, die Handlung an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erſchienen iſt.“

„Ausdrücklich wurde bei den Verhandlungen der Verbreiter ausgenommen: bezüglich deſſelben ſollte es bei den allgemeinen Vorſchriften ſein Bewenden haben. Die vorerwähnte Beſtimmung fand jedoch bei dem Bundesrate den lebhaftesten Widerſpruch; ſie wurde deſhalb vom Reichstage bei der dritten Leſung abgelehnt. Demnach enthält die Strafprozeßordnung keine beſonderen Beſtimmungen über den Gerichtsſtand bei Preßdelikten.“